

Satzung

der

Landeskirchlichen Gemeinschaft

Magdeburg e. V.

innerhalb der Evangelischen Kirche

Inhalt

	<u>Seite</u>	
§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Grundlagen und Zweck	2
§ 3	Mitgliedschaft	2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5	Organe der Gemeinschaft	3
§ 6	Vorstand	3
§ 7	Aufgaben, Stellung und Verfahren des Vorstandes	4
§ 8	Wahlausschuss	4
§ 9	Vorbereitung der Vorstandswahl	4
§ 10	Mitgliederversammlung	5
§ 11	Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 12	Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung	6
§ 13	Niederschriften	6
§ 14	Kassenführung und Vermögensverwaltung	6
§ 15	Auflösung der Gemeinschaft und Vermögensverwaltung	7
§ 16	Errichtungs- und Änderungsvermerke	7

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landeskirchliche Gemeinschaft Magdeburg e. V - innerhalb der Evangelischen Kirche -“, nachfolgend „Gemeinschaft“ genannt.
- (2) Die Gemeinschaft wurde 1903 gegründet und 1904 in das Vereinsregister eingetragen. Sie ist Mitglied im Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e. V. innerhalb der Evangelischen Kirche und versteht sich als Lebensbestandteil der Evangelischen Kirche.
- (3) Die Gemeinschaft hat ihren Sitz in Magdeburg.

§ 2

Grundlagen und Zweck

- (1) Die geistlichen Grundlagen der Arbeit der Gemeinschaft sind die Heilige Schrift und die Reformatorischen Bekenntnisse.
- (2) Die Gemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Gemeinschaft hat den Zweck, durch biblische und gottesdienstliche Gemeinschaftspflege und Evangelisation Leben aus Gott zu wecken und evangelisches Glaubens- und Heilungsleben zu vertiefen. Dazu dienen:
 - die Durchführung von Bibelseminaren,
 - die regelmäßigen Gemeinschaftsgottesdienste,
 - die Durchführung von missionarischen Aktivitäten,
 - die tätige christliche Nächstenliebe und diakonische Hilfe,
 - die seelsorgerlichen Dienste an den Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern,
 - die Pflege und Förderung der gottesdienstlichen Gesangs- und Instrumentalchöre,
 - die Mitwirkung an der Erfüllung des Missionsbefehls Jesu Christi.Die gottesdienstlichen Veranstaltungen der Gemeinschaft sind öffentlich und jedermann zugänglich. Sie tragen in ihrer verschiedenen Form immer Gemeinschaftscharakter. Weitere Einzelheiten regelt die Gemeinschaftsordnung des Gemeinschaftsverbands Sachsen-Anhalt e. V.
- (4) Die Gemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der Gemeinschaft kann jeder werden, der zum Glauben an Jesus Christus gekommen ist, dessen erlösende Kraft erfahren hat und seines Heils gewiss wurde; der bereit ist
 - nach Gottes Wort zu leben,
 - seinen Glauben durch Wort und Wandel zu bekennen,
 - sich der Leitung der Gemeinschaft und der geschwisterlichen Ermahnung zu unterstellen und

- Zweck und Ziel der Gemeinschaftsarbeit anzuerkennen.
- (2) Die Art und Weise der Anmeldung zur Aufnahme, der Aufnahme der Mitglieder, der Bestätigung der Mitgliedschaft, der Führung der Mitgliederlisten sowie der Mitgliedschaft im EC-Verband richtet sich nach der Gemeinschaftsordnung des Gemeinschaftsverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeinschaft zu erklären.
- (3) Der Ausschluss des Mitglieds ist zulässig, wenn dieses sich trotz Ermahnungen satzungswidrig verhält oder wenn eine oder mehrere der Aufnahmevoraussetzungen wegfallen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln des gesamten Vorstandes. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 5

Organe der Gemeinschaft

Organe der Gemeinschaft sind:
der Vorstand,
der Wahlausschuss,
die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Den Vorstand bilden:
der Vorsitzende,
der Prediger am Sitz der Gemeinschaft als stellvertretender Vorsitzender (Abs. 3),
der Kassierer,
der Schriftführer,
drei Beisitzer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag des Wahlausschusses von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende wird auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der jeweilige am Sitz der Gemeinschaft angestellte Prediger ist immer ohne Wahl Mitglied des Vorstandes und stellvertretender Vorsitzender. Er wird im Einvernehmen und mit Zustimmung der Gemeinschaft vom Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e. V. auf unbestimmte Zeit berufen und angestellt.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit eine Ersatzwahl durchzuführen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt bis zu einer Neuwahl fort.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide vertreten jeder einzeln die Gemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder eine Neuwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes verlangen.

§ 7

Aufgaben, Stellung und Verfahren des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung, Geschäftsführung und Vertretung der Gemeinschaft. Er trifft alle für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft erforderlichen Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich oder fernmündlich einberufen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende; sind beide verhindert, bestimmt der Vorstand den Sitzungsleiter.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 8

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung berufenen Mitgliedern und den Mitgliedern des amtierenden Vorstandes.
- (2) Die Aufgabe des Wahlausschusses ist die Vorbereitung der Vorstandswahl.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter für die Vorstandswahl. Der Wahlleiter ist selbst nicht wählbar.

§ 9

Vorbereitung der Vorstandswahl

- (1) Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge dem Wahlausschuss unterbreiten.
- (2) Der Wahlausschuss sichtet die Vorschläge und stellt die Liste der Kandidaten auf. Mehrfachbesetzungen der einzelnen Positionen sind bei vorhandenen Kandidaten möglich.
- (3) Die Liste der Kandidaten wird vier Wochen vor dem Wahltermin bekanntgegeben und ausgehängt.
- (4) Briefwahlscheine sind beim Wahlleiter erhältlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gemeinschaft.
- (2) In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (3) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes schriftlich unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.
- (4) Die übrigen Zusammenkünfte der Mitgliederversammlung werden in den laufenden Veranstaltungen 14 Tage im voraus mündlich bekannt gegeben.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand einreichen. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind vom Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.
- (6) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, wird ein anderes Vorstandsmitglied vom Vorstand mit der Sitzungsleitung beauftragt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Beratung auf den Wahlleiter (§ 8 Abs. 3) übertragen werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen
 1. die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten,
 2. die Entgegennahme des Kassenberichts des Kassierers und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Wahl der Kassenprüfer,
 5. die Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes,
 6. die Entscheidung wichtiger vermögensrechtlicher Angelegenheiten,
 7. die Änderung der Satzung und die Auflösung der Gemeinschaft,
 8. die sonstigen, ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Angelegenheiten, für die nach dieser Satzung der Vorstand zuständig ist, wenn sie sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 12
Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht anders geregelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens zehn anwesenden Mitgliedern oder des Vorstandes ist schriftlich und geheim abzustimmen. Die Wahlen zum Vorstand sind schriftlich und geheim durchzuführen.
- (3) Der Vorsitzende und der Kassierer sind einzeln zu wählen. Gewählt ist im ersten Wahlgang derjenige, der zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erlangt keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die notwendige Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in welchem derjenige gewählt ist, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (4) Die Beisitzer sind in einer Liste zu wählen. Sie benötigen eine einfache Mehrheit.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (6) Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung der Mehrheiten nicht mitgezählt.

§ 13
Niederschriften

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen mindestens den Ort und das Datum der Versammlung, den Namen des Sitzungsleiters, die Zahl der vertretenen Mitglieder und der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Sie sind fortlaufend zu nummerieren. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu fertigen und von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14
Kassenführung und Vermögensverwaltung

- (1) Die finanziellen Mittel werden durch freiwillige Beiträge, Dankopfer und Spenden der Mitglieder und Freunde der Gemeinschaft und gegebenenfalls durch kirchliche Zuwendungen aufgebracht.
- (2) Die Gemeinschaft unterhält eine Kasse, die vom Kassierer verantwortlich verwaltet wird.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (5) Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Kasse wird einmal im Jahr von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

- (8) An Vorstandsmitglieder nach § 6 der Satzung und Mitglieder des Wahlausschusses nach § 8 der Satzung können Vergütungen, insbesondere auf der Basis abgeschlossener Anstellungsverträge, gezahlt werden.

Vorstandsmitgliedern, Wahlausschussmitgliedern und Mitgliedern können nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Insoweit sind auch Zahlungen von pauschaler Auslagenerstattung und pauschalen Aufwandsentschädigungen zulässig.

§ 15

Auflösung der Gemeinschaft und Vermögensverwendung

- (1) Die Auflösung der Gemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinschaft an den Gemeinschaftsverband Sachsen-Anhalt e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Errichtungs- und Änderungsvermerke

- (1) Die Satzung wurde erstmalig am 18. Oktober 1904 erstellt und angenommen. Sie wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. März 1906, am 29. Oktober 1913, am 4. April 1927, am 5. November 1939, am 10. November 1940, am 9. Februar 1977 sowie am 8. Mai 1991 geändert und neu gefasst.
- (2) Die vorliegende vollständig neu formulierte Satzung wurde am 25.02.1998 von der Mitgliederversammlung angenommen und tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Sie setzt die Satzung in der Fassung vom 8. Mai 1991 außer Kraft.
- (3) In der seit dem 25.02.1998 gültigen Satzung, wurde am 20.02.2008 durch die Mitgliederversammlung, vom § 15 der Absatz 2 geändert und neu gefasst.
- (4) Der seit dem 25.02.1998 gültigen Satzung, wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.05.2011 dem § 14 der Absatz 8 hinzugefügt.

Magdeburg, den 29.05.2011

Matthias Blumrich
(Vorsitzender)

Holger Kosir
(stellvertretender Vorsitzender)